



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 30.04.2019
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:51 Uhr
Ort: Rathaus, Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Pfann, Robert Erster Bgm.

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bensch, Harald
Engelhardt, Mario
Freytag, Jutta
Hönig, Markus
Hutflesz, Wolfgang
Krebs, Jobst-Bernd
Oberfichtner, Harald
Rödl, Harald
Scharpff, Wolfgang
Schulze, Bernd, Dr.
Städler, Anja
Weidner, Peter
Weithmann, Reinhold, Dr.
Wystrach, Harald

Anwesend ab 19:05 Uhr

Schriftführer/in

Braun, Michaela

Verwaltung

Mitzam, Rudolf
Städler, Frank

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Dorner, Michael
Garcia Gräf, Alfred
Kremer, Jürgen
Preutenborbeck, Thomas

Schwarzmeier, Christina
Seidler, Richard

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 26.03.2019
- 2 Ausscheiden und Neuberufung von ehrenamtlichen Mitgliedern des Jugendbeirats **2019/0666**
- 3 Antrag der Fraktion Freien Wähler Schwanstetten auf Konzeptionierung, Bedarfsermittlung und Einführung eines Bürgerbusses **2019/0667**
- 4 Neuaufstellung des Flächennutzungsplans durch den Markt Wendelstein; Beteiligung des Marktes Schwanstetten als benachbarte Gemeinde **2019/0669**
- 5 Antrag auf Baugenehmigung Dieter Schwarz über die Errichtung eines Wochenendhauses auf Fl.Nr. 312/10 Gmkg Schwand, Meisenweg 1; Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens **2019/0671**
- 6 Berichte der Verwaltung
- 7 Anfragen der Ratsmitglieder

Erster Bürgermeister Robert Pfann eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 26.03.2019

Beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 2 Ausscheiden und Neuberufung von ehrenamtlichen Mitgliedern des Jugendbeirats

Ausscheiden von Mitgliedern des Jugendbeirats

Die Vorsitzende des Jugendbeirats, Anja Städler, hat vor einiger Zeit den Wunsch geäußert, aus persönlichen Gründen aus dem Jugendbeirat auszuscheiden. Ebenfalls möchten Mike Müller und Toni Schmidbauer ihr Amt als Jugendbeiräte niederlegen.

Die Niederlegung des Ehrenamtes des Jugendbeirats, stellt einen rechtlichen Antrag auf Entlassung aus dem Amt dar, über den der Marktgemeinderat zu entscheiden hat. Die Entscheidung ist jedoch rein deklaratorischer (feststellender) Art. Die Niederlegung kann rechtlich durch den Gemeinderat nicht mehrheitlich abgelehnt werden.

Neuberufung von Mitgliedern des Jugendbeirats

Der Jugendbeirat setzt sich aus bis zu 8 Volljährigen und bis zu 3 Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren zusammen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Jugendbeiratssatzung vom 01.04.2015). Nachdem Toni Schmidbauer sein Amt niedergelegt hat, sind derzeit keine Jugendlichen im Jugendbeirat.

Erfreulicherweise sind Marvin Dietzel (Simon-Premser-Weg 6, Schwanstetten; 16 Jahre) und Florian Engelhardt (Bussardweg 10, Schwanstetten, 15 Jahre) an einer Mitarbeit im Jugendbeirat interessiert.

Gegen die Berufung der beiden Jugendlichen bestehen keine Bedenken.

MGR Wystrach möchte wissen, ob MGR Engelhardt als Vater von Florian Engelhardt mit abstimmen kann.

Geschäftsleiter Städler bejaht und erklärt, dass es sich hier um eine Berufung in ein Amt handelt, und hier die Gemeindeordnung keine persönliche Beteiligung mangels eines unmittelbaren Vor- oder Nachteils sieht.

Beschluss:

- 1. Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederlegung des Amtes als Jugendbeirat von Anja Städler, Mike Müller und Toni Schmidbauer anzunehmen.**

Beschlossen Ja 14 Nein 0

2. Der Marktgemeinderat beschließt, Marvin Dietzel und Florian Engelhardt als Jugendbeiräte zu berufen.

Beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 3 Antrag der Fraktion Freien Wähler Schwanstetten auf Konzeptionierung, Bedarfsermittlung und Einführung eines Bürgerbusses

Mit Schreiben vom 18.12.2018 beantragt die Fraktion Freie Wähler Schwanstetten ein Konzept für einen Bürgerbus zu erstellen, den Bedarf zu ermitteln und den Bürgerbus in einem dritten Schritt einzuführen. Begründet wird diese mit der demographischen Entwicklung unserer Gemeinde. Für ältere Generationen wird es immer schwieriger, Einrichtungen und Geschäfte des täglichen Bedarfs (Ärzte, Fachärzte Apotheken, Krankenhäuser, kulturelle Einrichtungen und Freizeiteinrichtungen...) zu erreichen. Näheres kann dem beigefügten Antrag entnommen werden.

Bereits 2011 wurde ein Antrag der Freien Wähler Fraktionen zur Einrichtung eines Bürgerbusses gestellt. Der Marktgemeinderat beschloss in der Sitzung vom 25.10.2011 aufgrund der rechtlichen Bestimmungen und der mangelnden Notwendigkeit keinen Bürgerbus in Schwanstetten einzuführen. Die gesetzlichen Vorgaben sowie strukturellen Bedingungen haben sich seither kaum geändert. Die Verwaltung hat den Antrag dennoch erneut geprüft und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Aufgrund des Antrages wurden verschiedene Stellen des ÖPNV im Landratsamt Roth angehört und entsprechend Informationen rund um den Bürgerbus eingeholt. Auch die rechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen wurden abgefragt. Hierzu ist festzustellen, dass die Einführung eines Bürgerbusses über die Gemeindegrenzen hinaus etlicher rechtlicher Voraussetzungen, Erlaubnisse und Maßnahmen bedarf. So ist bei einem normalen Linienverkehr eine Erlaubnis (Konzession) der zuständigen Regierung von Mittelfranken notwendig. Allerdings sind die Linien rund um Schwanstetten bereits vergeben, sodass eine Erlaubnis nicht in Aussicht gestellt werden kann. Dies gilt auch, wenn man nur „ab und zu“ fahren würde, und auch für Fahrten innerhalb Schwanstettens auf bestehenden Linien (z.B. Haltestelle Schwand Marktplatz nach Leerstetten Haltestelle Brunnenstraße). Sollte der Markt Schwanstetten dennoch eine solche Konzession anstreben, so ist diese mit entsprechenden Kosten verbunden. Zugleich besteht die Gefahr, dass andere Linienbusverbindungen in Schwanstetten wegen der Konkurrenzsituation wegfallen könnten.

Die im Antrag der Freien Wähler genannten Kommunen unterhalten meist ein sogenanntes Bürgermobil. In den meisten Fällen wird das Fahrzeug von der Verwaltung beschafft und unterhalten. Die Organisation, Koordination und Durchführung der Fahrten übernehmen dann ehrenamtliche Organisationen. Die Fahrten finden nur im Ortsgebiet bzw. von Ortsteil zu Ortsteil statt. Als Fahrzeug dient ein 9-Sitzer (kein Personenbeförderungsschein notwendig), sodass bis zu 8 Personen mit dem Mobil befördert werden können. Die Fahrtziele richten sich nach den Belangen der Fahrgäste, die zuvor das Bürgermobil telefonisch „mieten“. Die ehrenamtlichen Helfer koordinieren dann mit den zuständigen Fahrern die Fahrtrouten. Entgelte werden keine erhoben, allerdings können Spenden entgegengenommen werden. Die Fahrten finden meistens nur von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt. Der Bedarf an freiwilligen Helfern wird überall mit mind. 20 Helferinnen und Helfer angegeben.

Die gesamte Organisation eines Projektes „Bürgerbus“ über die Gemeindeverwaltung ist mit dem derzeitigen Personal nicht zu bewältigen. Der Verteilung der Aufgaben auf Verbände, Vereine oder andere Institutionen (z.B. Bürgerbusverein) erscheint angebracht.

Nach dem Sachverhaltsvortrag durch Bgm. Pfann ergeben sich keine Wortmeldungen. Der Vorsitzende fragt deshalb nach, ob die Fraktionen bereits jeweils einen Vertreter für den Arbeitskreis bestimmt haben.

Folgende Vertreter stehen bereits fest:

MGR Wystrach, SPD-Fraktion, MGR Weidner, FW-Fraktion, MGR Scharpff B90/Die Grünen-Fraktion. Ein/e Vertreter/in der CSU-Fraktion steht noch nicht fest.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, einen Arbeitskreis bestehend aus einem Vertreter je Fraktion sowie zwei Vertretern des Seniorenbeirats einzurichten. Aufgabensetzung des Arbeitskreises ist die Zielfindung und Konzeptentwicklung für die mögliche Einführung eines Bürgerbusses.

Beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 4	Neuaufstellung des Flächennutzungsplans durch den Markt Wendelstein; Beteiligung des Marktes Schwanstetten als benachbarte Gemeinde
--------------	--

Dem Markt Schwanstetten wurden die Unterlagen für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans des Marktes Wendelstein zur Stellungnahme als benachbarte Gemeinde bzw. Träger öffentlicher Belange übersandt. Die Unterlagen, aus denen die geplanten Festsetzungen ersichtlich sind, liegen der Vorlage bei.

Die Überprüfung der Verwaltung hat ergeben, dass durch die Planung keine vom Markt Schwanstetten wahrzunehmenden Belange berührt werden und deshalb Einverständnis besteht.

MGR Engelhardt will zustimmen, hat aber Bedenken bzgl. der geplanten Reihenhaus-Siedlung auf dem ehemaligen Hörnlein-Gelände. Durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen generell und während der Bauphase befürchtet er Nachteile für unsere Gemeinde.

Bgm. Pfann räumt ein, dass sich dadurch sicherlich Nachteile ergeben, gibt aber zu bedenken, dass dies auch der Fall ist, wenn unsere Gemeinde Bauflächen ausweist. Als Nachbarn wollen wir uns hier nicht entgegenstellen.

MGR Scharpff bedauert, dass die Gemeinde Wendelstein hier den Bereich Umwelt- und Naturschutz sowie die Landschaftspflege nicht ausreichend würdigt. Auch die Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energie fehlt. Die Waldflächen werden angegriffen. Von den 30 ha ausgewiesenem Bauland gehen 45 % landwirtschaftliche Flächen verloren. Für ihn sieht das nach Flächenfraß aus. Für die Gemeinde Schwanstetten wünscht er sich einen deutlich sparsameren Umgang damit.

MGR Oberfichtner erklärt, dass seine Fraktion hier ebenfalls nicht eingreifen will und kommentarlos zustimmen wird.

MGR Weidner erklärt, dass der Markt Wendelstein in dem Verfahren mit 50 ha Bauland begonnen und auf 30 ha reduziert hat. Nach seiner Meinung wird im neuen Flächennutzungsplan nicht mehr ausgewiesen als in dem alten. Er wird zustimmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes des Marktes Wendelstein keine Einwendungen bestehen.

Beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 5	Antrag auf Baugenehmigung Dieter Schwarz über die Errichtung eines Wochenendhauses auf Fl.Nr. 312/10 Gmkg Schwand, Meisenweg 1; Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
--------------	--

Für das o.g. Bauvorhaben wurde vom BauJA das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt (siehe Beschluss vom 18.09.2017, Pkt. 4.1). Mit Bescheid vom 30.10.2017 hat dann das Landratsamt Roth den Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung abgelehnt. Begründung für die Ablehnung war, dass dem geplanten Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Das Grundstück Fl.Nr. 312/10 liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 für Schwand „Wochenendhausgebiet“ des Marktes Schwanstetten. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 30 Abs. 1 BauGB. Hiernach ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes zulässig, wenn es dessen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das geplante Bauvorhaben widerspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes und ist deshalb nach § 30 Abs. 1 BauGB nicht zulässig.

Weiterhin führt das Landratsamt aus, dass die maximale Grundfläche der Einzelhäuser (überbaute Fläche) von 54 m² deutlich überschritten werden soll. Geplant ist eine überbaute Fläche von 70 m². Die Festsetzung unter Nr. 4 des Bebauungsplans kann nicht eingehalten werden. Zudem sind die südliche und östliche Baugrenze überschritten. Über die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes wird nach § 36 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Der Markt Schwanstetten hat der Erteilung der beantragten Baugenehmigung nicht zugestimmt. Solange die Gemeinde ihr Einvernehmen nicht erklärt hat, ist das Landratsamt gehindert, die beantragte Baugenehmigung zu erteilen. Das folgt aus dem Begriffsinhalt des in § 36 BauGB geforderten Einvernehmens und aus dem Institut der gemeindlichen Planungshoheit. Eine Befreiung von der maximalen Grundfläche berührt Grundzüge des Bebauungsplans. Die Grundkonzeption des Bebauungsplans würde mit der Zulassung der geplanten Grundfläche aufgegeben.

Nachdem der Bauherr diese Rechtsauffassung nicht teilte, reichte er gegen den Bescheid des Landratsamtes Roth entsprechende Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach (VG) ein. Das VG ordnete zur Klärung der Klagebegründung für den 14.03.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung mit Augenscheinseinnahme für den Bereich des Baugrundstücks und dem gesamten Wochenendhausgebiet an.

Vom Meisenweg ausgehend wurde vom Gericht nahezu das vollständige Wochenendhausgebiet in Augenschein genommen.

Das Gericht gibt als Ergebnis der Ortseinsicht bekannt, dass aus seiner Sicht über eine Funktionslosigkeit des bestehenden Bebauungsplans von 1969 ernsthaft nachgedacht werden muss, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort sowohl hinsichtlich der Festsetzung als Wochenendhausnutzung als auch hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung (Höhe der Gebäude und Grundfläche der Gebäude) zum Großteil anders darstellen. Selbst wenn man nicht von einer Funktionslosigkeit oder nur von einer Teilfunktionslosigkeit des Bebauungsplanes ausginge, würde sich noch die Frage einer zu erteilenden Befreiung stellen. Die Voraussetzung, dass die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden und das Vorhaben städtebaulich

vertretbar ist, erscheinen erfüllt und damit die Tatbestandsvoraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB. Die Ermessenserwägungen, die darüber hinaus noch geltend gemacht werden können, sind angesichts der Größe des vom Kläger beabsichtigten Gebäudes schwer gegen eine Genehmigung auszuüben. Die Größe des beabsichtigten Gebäudes fügt sich im Vergleich zur bestehenden Bebauung dort ein.

Der Rechtsstreit wird daher vertagt, um der Gemeinde die Gelegenheit zu geben, das gemeindliche Einvernehmen noch zu erteilen bzw. dem Landratsamt Roth die Gelegenheit zu geben, sich über ein nicht erteiltes gemeindliches Einvernehmen hinwegzusetzen.

Das Gericht empfiehlt daher der Gemeinde, ihre Entscheidung zu überdenken und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beurteilung der Verwaltung:

Die von der Gemeinde angesprochene, im Verfahren befindliche Bebauungsplanänderung ergab für die beschriebene Einzelfallentscheidung keine Auswirkung. Die vorgenannte Beurteilung des Gerichts zielt nur auf die durchgeführte Ortseinsicht mit der durchgeführten Bestandsaufnahme ab. Dabei stellte das Gericht fest, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 3 Schwand für das Bauvorhaben gegeben sind. Daraus ergibt sich ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Genehmigung für das Bauvorhaben.

Die Entscheidung des BauUA in der Sitzung am 18.09.2017, Pkt. 4.1 das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen wird daher mit der Feststellung des Gerichtes beanstandet. Mit der Vertagung der Entscheidung über das Klageverfahren wird der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, das gemeindliche Einvernehmen aufgrund der Erkenntnisse des Gerichtes nachzuholen.

Sollten die Gremien der Gemeinde zu dem Ergebnis kommen den Beschluss des BauUA vom 18.09.2019 nicht zu revidieren, wird in der Feststellung des Gerichtes darauf hingewiesen, dass dann das Landratsamt Roth sich über ein nicht erteiltes gemeindliches Einvernehmen hinwegsetzen kann. Die gesetzliche Grundlage für ein solches Vorgehen des Landratsamtes ergibt sich aus Art. 67 BayBO *Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens*. Abs. 1, der wie folgt lautet:

(1) ¹Hat eine Gemeinde ihr nach § 14 Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 5 Satz 1, § 145 Abs. 1 Satz 2, § 173 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB oder nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt und besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, kann das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 ersetzt werden; in den Fällen der § 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB ist das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe von Abs. 2 bis 4 zu ersetzen. ²Außer in den Fällen des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB besteht kein Rechtsanspruch auf Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens.

Nach Aussage der Vertreter des Landratsamtes wird aufgrund der Feststellung des Gerichtes ein nicht erteiltes gemeindliches Einvernehmen ersetzt werden.

Gegen eine solche Entscheidung des Landratsamtes könnte die Gemeinde unter Hinweis auf ihre Planungshoheit Klage einreichen.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Gerichtes erscheint es jedoch nicht zielführend, das gemeindliche Einvernehmen weiterhin nicht zu erteilen. Der Marktgemeinderat sollte der Vorgabe des Gerichtes folgen und die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beschließen und das gemeindliche Einvernehmen erteilen.

Mit der Feststellung des Gerichts und dem daraus resultierenden Genehmigungsbescheid des Landratsamtes ergibt sich im Bereich der Grundflächenüberschreitungen ein nicht unerheblicher Bezugsfall. Um übermäßigen zukünftigen Antragstellungen in Bezug auf die Überschreitung der Grundfläche entgegen zu wirken, sollte vom MGR eine maximale, von Seiten der Gemeinde zustimmungsfähige, Grundfläche festgelegt werden. Für diese maximale Grundfläche könnte dann die Verwaltung bei entsprechender Antragstellung die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilen.

Von der Verwaltung wird eine maximale Grundfläche von 75 m² vorgeschlagen. Diese würde den Befreiungen und Beständen der jüngeren Vergangenheit entsprechen.

Die vom Gericht angesprochene Funktionslosigkeit des Bebauungsplans, hätte bei definitiver Feststellung derselben, baurechtliche Auswirkungen. Alle künftigen Bauvorhaben wären wie Innenbereichsvorhaben zu behandeln und müssten sich dann nur in die umgebende Bebauung einfügen.

Dieser Vorgang zeigt, dass es schon sinnvoll ist, das begonnene Änderungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 3 Schwand, mit der Umwandlung in ein Wohngebiet fortzuführen und abzuschließen.

Bgm. Pfann fügt an, dass kürzlich ein Gespräch mit dem WWA stattfand. Das Planungsbüro Wolfrum wird in der Juni-Sitzung erneut das Oberflächenentwässerungskonzept mit einer aktuellen Kostenschätzung vorstellen. Auch wird er die Messergebnisse bezgl. Grundwasserstand im Wochenendhausgebiet und die Wasserstände der Seerosenweiher gegenüberstellen.

Wenn das Gremium dem Konzept zustimmt, kann das Vorhaben zur Änderung des Bebauungsplans fortgeführt werden. In einer weiteren Sitzung ist dann über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger der öffentlichen Belange eingegangenen Stellungnahmen abzuwägen. Dieser Vorgang wurde bekanntlich wegen der zum Oberflächenentwässerungskonzept vorrangig zu treffenden Entscheidung zurückgestellt. Sofern der Abwägungsprozess Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf hat, erfolgt eine erneute Auslegung der Planungsunterlagen. Soweit sich durch die eingehenden Stellungnahmen keine erneuten Änderungen ergeben, könnte der Satzungsbeschluss für den geänderten BBP gefasst werden.

Wenn am Versagen des gemeindlichen Einvernehmens festgehalten wird, obliegt dem LRA oder dem Gericht die Entscheidung. Weiter erklärt er, dass er Vertrauen in die Beurteilung der Justiz hat, was die wahrscheinliche Funktionslosigkeit des BBP betrifft.

Wie in der Vergangenheit bereits praktiziert, würde er es in einem gewissen Rahmen vertretbar halten, Befreiungen zu erteilen, bis das Änderungsverfahren zum Bebauungsplan, auf dessen Abschluss die Mitglieder des MGR zu Recht drängen, abgeschlossen ist.

MGR Oberfichtner erklärt, dass seine Fraktion hierüber intensiv diskutiert hat. Eine Änderung des Bebauungsplans soll mit guten Regelungen zufriedenstellende und sauber geklärte Faktoren schaffen. Er bittet um Verständnis, dass seine Fraktion nicht zustimmen wird. Es soll kein Präzedenzfall geschaffen werden.

MGR Engelhardt berichtet, dass auch seine Fraktion sich intensiv damit auseinandergesetzt hat. 2017 wurde der Antrag gestellt und abgelehnt. Der neue Bebauungsplan ist in der Entstehungsphase. Auch bei einer Klage sollte die Gemeinde nicht nachgeben. Damit würde man Tür und Tor, ggf. auch für andere Baugebiete in der Gemeinde, öffnen. Sie wollen damit einen Riegel verschieben, auch wenn das der unbequemere Weg ist. Dem Gericht sollte mitgeteilt werden, dass eine Änderung des Bebauungsplanes angestrebt wird, ggf. kann dann das Urteil vertagt werden.

Bgm. Pfann betont, dass er vergleichbare Auswüchse, wie hier im WE-Gebiet, in den anderen Bebauungsgebieten nicht bestätigen kann.

MGR Weidner schließt sich im Wesentlichen der Aussage von MGR Oberfichtner an betrachtet aber den Vorschlag der Verwaltung als pragmatisch. Dass die Gemeinde Stärke zeigt, wird nichts an einer gerichtlichen Entscheidung oder an der des LRA ändern. Wichtig ist in jedem Fall, dass die Änderung des Bebauungsplanes bald in Kraft treten kann.

MGRin Städler stört sich an der Klage. Prinzipiell vertritt sie hier ebenfalls die Ansicht der CSU-Fraktion. Dennoch will sie dafür stimmen, da sie der Auffassung ist, dass ein Entgegenstellen erfolglos sein wird.

Bgm. Pfann erklärt, dass das Gericht und das LRA über den Beschluss informiert werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt für das Vorhaben die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 für Schwand „Wochenendhausgebiet“ und erteilt das gemeindlich Einvernehmen.

Abgelehnt Ja 4 Nein 11

Gegenstimmen:

MGRin Freytag, MGR Bengsch, Engelhardt, Höinig, Hutflesz, Oberfichtner, Rödl, Scharpff, Dr. Schulze, Dr. Weithmann, Wystrach

Wegen Ablehnung von Beschlussformulierung 1 entfällt Beschlussformulierung 2:

Der Marktgemeinderat beschließt, zukünftige Anträge auf Befreiung der Grundfläche im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 für Schwand „Wochenendhausgebiet“ auf maximal 75 m² zu beschränken.

TOP 6 Berichte der Verwaltung

Bgm. Pfann berichtet wie folgt:

1. Kriminalitätsstatistik 2018 Bereich PI Roth

Daten zum Dienstbereich

Fläche 353 km², max. Ausdehnung ca. 30 km, Einwohner (31.12.2018) 64.959

Die Kriminalstatistik wurde für 2018 ohne die Verstöße gegen das Aufenthalts- bzw. Asylverfahrensgesetz erstellt, da sich diese besondere Deliktsgruppe aufgrund der Flüchtlingssituation weiterhin deutlich auf die polizeiliche Kriminalstatistik auswirken und beeinflussen überproportional die Werte der Aufklärungsquote und Häufigkeitszahlen.

Kriminalitätsbelastung

Im Berichtsjahr wurden bei der PI Roth 1.710 Straftaten registriert. Dieser Wert ist ein absoluter Tiefstand innerhalb der letzten 10 Jahre. Auch der Mittelwert dieses Vergleichszeitraums wurde damit deutlich unterschritten

Häufigkeitszahl (HZ)

Die HZ ist ein Kriminalitätsindex in Bezug zur Einwohnerzahl von 100.000 und Deliktsart und dient bundesweit als Vergleichswert.

Nach einem Anstieg zwischen den Jahren 2013 und 2015 ist ab 2016 eine kontinuierliche Senkung des Index für die PI Roth feststellbar. Obwohl die Einwohnerzahl im Dienstbereich leicht

gestiegen ist, fiel die HZ mit einem Wert von 2.632 nochmals deutlich unter die Marke des Vorjahres.

Aufklärungsquote

Mit 64,2 % erreichte die PI Roth im 10Jahresvergleich den zweithöchsten Wert.

Tätlicher Angriff auf Polizeibeamte

Besorgniserregend ist der Anstieg bei den Angriffen auf Polizeibeamte. Waren es in 2017 nur 3 Vorfälle, gab es in 2018 bereits 12 Widerstandsdelikte. Die Straftaten ereigneten sich überwiegend zur Nachtzeit. Vier Vorfälle standen direkt in Verbindung mit Kirchweihen oder Faschingsfeiern. Die meist männlichen Delinquenten standen dabei unter Alkohol bzw. Drogeneinfluss. Bei allen Deliktsarten liegt der Anteil der männlichen Täter bei 75 % und mehr.

Kriminalität in Schwanstetten

Die Straftaten stiegen gegenüber dem Vorjahr um 10 Vorfälle auf 141. Erfreulicherweise ist auch die Aufklärungsquote um 3,3 % auf 67,4 % gestiegen.

2. Verkehrsstatistik 2018

Nach einigen Jahren rückläufiger Unfallzahlen im Gesamtbereich (einschl. vierspurigen Teil der B 2 und den das Stadtgebiet Roth berührenden Teil der A 9) ereigneten sich gegenüber dem Vorjahr mit 1.532 Unfällen in 2018 insgesamt 1.608. Dabei wurden 45 Menschen weniger verletzt, insgesamt 293 Personen.

Zwei tödliche Verkehrsunfälle waren zu beklagen (B 2; Belmbrach).

Im Gebiet der PI Roth sind die Verkehrsunfälle um 3 % gestiegen.

Mittlerweile sind an fast jedem dritten Unfall Wildtiere beteiligt (vorwiegend Rehwild).

Unfallursachen

Bayernweit ist in 2018 die Zahl der tödlichen Verkehrsunfälle um

10 % auf 618 getötete Menschen gestiegen. Unfallursache Nr. 1 bei den tödlichen VU ist immer noch überhöhte und nicht angepasste Geschwindigkeit. Häufige Ursache war auch ein ungenügender Sicherheitsabstand. Immer mehr Unfälle ereignen sich durch Ablenkung am Steuer wie z. B. Handynutzung.

Unfallflucht

In 2018 haben sich in 224 Fällen die Verursacher unerlaubt von der Unfallstelle entfernt, ohne sich um die Schadensregulierung zu kümmern. Größtenteils handelt sich um kleinere oder größere Rempeler auf Parkplätzen an Einkaufsmärkten. Allerdings konnten mehr als ein Drittel der Vorfälle, nämlich 78 Delikte, im Nachhinein aufgeklärt werden.

Allgemeine Verkehrsüberwachung

Die PI Roth ertappt immer mehr „Gurtmuffel“. Waren es im Vorjahr noch 300 „Nichtanschnaller“, sind in 2018 fast 400 Fahrzeuginsassen festgestellt worden, die auf den potentiellen Lebensretter verzichtet haben.

Die Zahl der Handynutzer am Steuer hat sich sogar auf 200 verdoppelt. Die mittlerweile fälligen 100 EUR Bußgeld und ein Punkt in Flensburg halten die Fahrer dennoch nicht vom Telefonieren ab.

Unfallentwicklung in Schwanstetten

Das Unfallgeschehen hat sich im letzten Jahr gegenüber 2017 leicht verschlechtert. Es wurden sechs Unfälle mehr gemeldet, die Gesamtzahl stieg auf 87. Wie im vergangenen Jahr ereignete sich zum Glück kein tödlicher Verkehrsunfall.

Geschwindigkeitsüberwachung

In Schwanstetten wurden in 2018 knapp 50 Geschwindigkeitskontrollen mit ca. 25.000 gemessenen Fahrzeugen durchgeführt. Mehr als 500 Fahrer wurden wegen geringerer Verstöße verwahrt, fast 150 mussten gleich angezeigt werden. Von diesen dürfen wiederum 5 zusätzlich ein mehr oder weniger langes Fahrverbot absitzen.

Die Kriminalitäts- und Verkehrsstatistik wird im Ratsinfoportal für die Mitglieder des Gremiums zur vollständigen Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

3. Einladung zur Busfahrt in die Partnergemeinde

Anlässlich des 30jährigen Bestehens der Partnerschaft mit La Haye du Puits findet eine Busfahrt zu unseren Freunden nach Frankreich vom 29.08. bis 03.09.2019 statt. Diese haben sich wieder ein sehr abwechslungsreiches Programm einfallen lassen. Die Einladung wurde den Kolleginnen und Kollegen des Marktgemeinderats bereits zugeschickt. Sie sind mit ihren Partnern dazu herzlich eingeladen. Es wäre schön, wenn die Mitglieder des Gremiums als Vertreter der politischen Gemeinde durch ihre Teilnahme den Stellenwert der durch die beiden Kommunen begründeten Partnerschaft unterstreichen könnten.

4. Einladung zum Walpurgismarkt am 01. Mai 2019

Der Vorsitzende lädt das Gremium zum Mai-Markt von 10:00 bis 18:00 Uhr auf der Marktfläche vor dem Rathaus ein.

TOP 7 Anfragen der Ratsmitglieder

MGR Scharpff bezieht sich hauptsächlich auf das Wochenend-Gebiet und weist darauf hin, dass man dort viele Bauten sieht, die vermutlich ohne Genehmigung errichtet wurden. Im Gemeindegebiet sieht er in letzter Zeit auch viele Veränderungen bei den Grundstücksumzäunungen. Um gegen solche möglichen „Vergehen“ vorgehen zu können, braucht die Verwaltung entsprechenden Hinweise.

Als eine mögliche Variante benennt er die Hinweise aus der Bürgerschaft und fragt nach, ob ggf. eine Kontrolle durch den Bauhofleiter, Herrn Grüttner, erfolgen könnte.

Bgm. Pfann erklärt, dass man gerne jedem Hinweis nachgeht. Eine regelmäßige Kontrolle ist nicht umsetzbar, da sowohl das Bauamt als auch der Bauhof personell ausgelastet sind. Auch liegt das nicht in unserem Zuständigkeitsbereich.

Bauamtsleiter Mitzam erklärt, dass selbst das LRA dafür nur zwei Mitarbeiter beschäftigt. Damit sind nur Stichproben möglich. Er betont, dass es in der Regel sehr selten zu ähnlich starken Abweichungen kommt, wie das in den letzten Jahrzehnten im Wochenendgebiet passiert ist. Er hat hier wenig Befürchtungen.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Robert Pfann um 19:51 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Robert Pfann
Erster Bürgermeister

Michaela Braun
Schriftführer/in